

NETZNUTZUNGSVERTRAG



zwischen

Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH
Friedrichsplatz 19
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

Versorgungssicherheit aus einer Hand

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

1. Kundendaten

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

- nachstehend „**Netznutzer**“ genannt -

2. Entnahmestelle

Bezeichnung der Liegenschaft/ des Gebäudes

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene:

 NS MS/NS MS

3. Messung

Messung erfolgt

 niederspannungsseitig mittelspannungsseitig

Messspannung Zähler:

 V

Nennstrom-Wandler:

 A

Lastgangmessung

Lastprofil (synthetisch) gemäß Zuordnung des Netzbetreibers

Lastprofilzuordnung

4. Beginn der Netznutzung

nächstmöglicher Zeitpunkt

zum _____

Ort, Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum, Unterschrift des Lieferanten

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses dem Netznutzer diskriminierungsfrei zur Verfügung. An das Stromverteilungsnetz sind die elektrischen Anlagen des Netznutzers angeschlossen.
2. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner über den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Zwecke der Belieferung des Netznutzers mit Strom durch einen Lieferanten. Diesem Vertrag liegen neben dem EnWG sowohl die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) jeweils vom 25.07.2005 als auch die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die Grundversorgungsverordnung (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde.
3. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der Entnahmestellen, für die die Netznutzung in Anspruch genommen wird, nach Maßgabe dieses Vertrages.
4. Die Netznutzung im Falle der Einspeisung, Sonderformen der Netznutzung i.S.d § 19 StromNEV, Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

§ 2 Voraussetzung der Netznutzung

1. Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer.
2. Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geregelt.

§ 3 Abwicklung der Netznutzung, An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

1. Der Netznutzer meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen, die in diesen Vertrag einbezogen werden sollen und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Netznutzer gibt dabei insbesondere an, ob an der Entnahmestelle Energie für Haushaltskunden im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG bezogen wird.
2. Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
3. Sofern der Netznutzer einen Anspruch auf Ersatzbelieferung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Netznutzers dem Bilanzkreis des Grundversorgers, der die Ersatzversorgung übernimmt, zu.
4. Hat der Netznutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Netznutzers zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Netznutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.
5. Der Netznutzer kann sich zur Abwicklung der Netznutzung eines Dritten bedienen, der berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen den Netznutzer Erklärungen abzugeben und Erklärungen des Netzbetreibers zu empfangen. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber mit, wenn er einem Dritten diese Aufgaben überträgt. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Pflichten bleibt unberührt.

§ 4 Leistungsmessung, Lastprofilverfahren

1. Bei Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufende registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verlangen.
2. Erfolgt die Feststellung des Stromverbrauchs nicht mit Hilfe der registrierenden Leistungsmessung, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden). Der Netzbetreiber bestimmt die

verwendeten Lastprofile, auf deren Basis der gesamte Bedarf des Kunden durch den Lieferanten gedeckt wird.

§ 5 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 1 bis 6; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 7 in jedem Fall Anwendung.

1. Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Netznutzer entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Netznutzer und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
2. Bei Kunden, deren Stromverbrauch mit Hilfe der registrierenden Lastgangmessung ermittelt wird, erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Bei vereinbarter täglicher oder wöchentlicher Datenübermittlung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netznutzer ein zusätzliches Entgelt zu verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Kontrollablesungen vorzunehmen.

Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag.

3. Der Anschlussnehmer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Fernablesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.
4. Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
5. Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt.
6. Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich.
7. Der Netznutzer kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
8. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung dieses nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung dieses nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a) Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.

- b) Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2h ein Interpolations- und bei größer 2h ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
9. Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt.

§ 6

Jahresmehr- und Jahresminderungen

1. Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
2. Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Netznutzer diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Netznutzer in Rechnung zu stellen.
3. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

§ 7

Entgelte

1. Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber Entgelte entsprechend der nach StromNEV und den sonstigen Bestimmungen des EnWG ermittelten und veröffentlichten Höhe.
2. Die Netznutzung hat zur Voraussetzung, dass die Entnahme der elektrischen Energie mit einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgt. Andernfalls erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in kvarh gemäß den veröffentlichten Preisen. In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % [alternativ: 50 % in NS und 30 % in MS] übersteigt.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Netznutzer in Textform unverzüglich informieren.
4. Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21 a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.
5. Für den Fall, dass gegen festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig, ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- und bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- und Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

6. Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
7. Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
8. Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt Folgendes:

Sollten Steuern, Abgaben oder sonstige, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Fernleitung, der Verteilung oder des Handels mit Strom unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

5. Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Zuschläge i.S.d. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung, sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Netznutzer parallel zu dem Nutzungsentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Bei Entnahmestellen ohne registrierte gelten die Regelungen für Tarifkunden.
6. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 8

Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte für Lastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender 1/4-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die nach Lastprofilen belieferten Entnahmestellen nach seiner Wahl monatlich oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.
2. Die monatliche Abrechnung bei Kunden mit fortlaufend registrierender 1/4-h-Leistungsmessung erfolgt auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt im jeweiligen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
3. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen
 - b) und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. Besteht nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zur Annahme, dass der Netznutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Als hinreichender Grund gilt insbesondere:
 - a) Zahlungsverzug des Netznutzers trotz Mahnung
 - b) Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die sich auf die Leistungsfähigkeit des Netznutzers auswirken können und die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag erwarten lassen.

Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

- Die Zahlung erfolgt im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder durch Überweisung auf eines der bekannten Konten des Netzbetreibers.

§ 9

Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbehebungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, wird der Netzbetreiber den Kunden auf dessen Verlangen im Nachhinein über die Unterbrechungsgründe informieren.

Bei kurzen Unterbrechungen erfolgt eine Unterrichtung nur, wenn der Netznutzer dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen seinen Bedarf für die Unterrichtung schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - zu gewährleisten, dass Störungen Anderer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Netznutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Netznutzer (Anschlussnutzer) gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- Der Netzbetreiber hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

§ 9

Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung entstehen nach Maßgabe des § 18 NAV in der Fassung vom 01. November 2006 (**Anlage**). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese automatisch. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Sicherheitsleistung

- Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
 - der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

§ 11

Laufzeit und Kündigung

- Der Netznutzungsvertrag tritt mit dem auf dem Datenblatt genannten Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
3. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
5. Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder für dessen sonstige Abwicklung notwendigen Daten werden im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
6. Gerichtsstand ist Hersbruck.
7. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Anlage

Haftung (Auszug § 18 NAV)